

VEREINSSTATUTEN

DES

WOLFSBERGER TURNVEREINS

FASSUNG VOM 11. OKTOBER 2024

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WTV-1882, Wolfsberger Turnverein im ÖTB“ und erstreckt seine Tätigkeit auf Wolfsberg und Umgebung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfsberg. Er ist Mitglied im Österreichischen Turnerbund (ÖTB) und führt das Abzeichen „ÖTB“.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die körperliche Ertüchtigung im herkömmlichen Sinn und nach neuesten sportwissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Verein pflegt alle Leibesübungen für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer.
Das Turnen um Geld und Wertpreise ist nicht gestattet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Körpererziehung und des Sports umfasst.
 - b. Die Heranbildung von Turnwarten und Vorturnern.
 - c. Die Veranstaltung von Turnfesten aller Art, Wettkämpfen, Wanderungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
 - d. Die Beschaffung von geeigneten Übungsstätten sowie Übungsgeräten.
 - e. Die Herausgabe von Mitteilungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
 - b. freiwillige Zuwendungen, Spenden sowie Subventionen
 - c. Erträge aus Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Es kann auch an Vereinsmitglieder und darin eingeschlossene Vereinsfunktionäre Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die den erfüllen. Derartige Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- (5) Der Verein ist berechtigt, für seine Verwaltung, Kommunikation und Aussendungen digitale Programme zu nutzen.

- 2 -

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in:

- (1) ordentliche Mitglieder (ausübende und nichtausübende Turner und Turnerinnen ab 18 Jahren).
- (2) Ehrenmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Turnrat (Vorstand) nach schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Turnrates (Vorstand) von der Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts per Post oder Email. Sie muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist (Kündigungsmöglichkeit) bis einschließlich zum 1. Juli des laufenden Turnjahres (Turnjahr = Unterrichtsjahr) eingehen, sonst verlängert sich diese um ein weiteres Jahr, oder durch Ausschluss oder Tod.
Der Turnrat (Vorstand) kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Satzungen, grober Verletzung von Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhalten beschließen.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung über Antrag des Turnrats (Vorstand) beschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen Berufung eingelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Festsetzung der Anzahl der Turnstunden an denen teilgenommen werden kann, (mindestens eine Stunde pro Woche) obliegt dem Turn Rat. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 3 -

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) der Turnrat (Vorstand),
- (3) die Rechnungsprüfer,
- (4) das Schiedsgericht.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich zu dem vom Turnrat (Vorstand) festzulegenden Zeitpunkt statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Turnrates (Vorstand), der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat (Vorstand).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Turnrat (Vorstand), über die Geschäftsstelle schriftlich per Post oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der

Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

- 4 -

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl der Mitglieder des Turnrats (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
- (3) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Beschlussfassung über Anträge des Turnrates (Vorstandes) oder der Mitglieder.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und Verein.

§ 11 Der Turnrat (Vorstand)

- (1) Der Turnrat (Vorstand) besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter; dem Turnwart, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern; sowie Fachwarten, allenfalls Beiräten. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Turnrates (Vorstand) werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, er bestimmt die Turnratssitzungen und führt den Vorsitz. Er hat für die Einhaltung der Satzung zu sorgen und unterfertigt unter Gegenzeichnung des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Kassiers, die vom Verein nach außen gehenden Schriftstücke.

- (5) Im Falle der Verhinderung des Obmannes führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte des Obmannes.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Turnrats (Vorstandes).
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 5 -

- (8) Die Turnratsitzungen (Vorstandssitzungen) sind bei Anwesenheit der Hälfte der Turnratsmitglieder (Vorstandsmitglieder) beschlussfähig.

-

- (9) Der Turnrat (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- (10) Über jede Turnratsitzung (Vorstandssitzung) ist eine Niederschrift zu führen.

§ 12 Aufgaben des Turnrats (Vorstandes)

Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere über

- (1) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (2) alle zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) den jährlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
- (5) die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung,
- (6) die Vorbereitung der Hauptversammlung,
- (7) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Turnrat (Vorstand) nicht angehören und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich

- 6 -

namhaft macht. Diese Vier wählen als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden.

- (3) Innerhalb von fünf Wochen fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wolfsberg, 11. Oktober 2024